



Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
vom 06.05.2025

Top 8 Anlagenrichtlinie

Gemäß § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 19a GemKVO Doppik ist die Gemeinde angehalten, Gelder möglichst sicher anzulegen. Gefordert wird in § 56 Abs. 2 Satz 4 KV M-V das diese Regelung über eine Anlagenrichtlinie erfolgt. Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin hat die ausgearbeitete Anlagenrichtlinie in der Sitzung am 03.04.2025 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0